

Gemeinde Cammin

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 02GV/09/007
Federführend: Hauptamt	Datum: 13.08.2009 Verfasser: Frau Kammann
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth. Änd.
Ö 24.08.2009 Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Cammin.

Begründung:

Nach der Kommunalwahl am 07.06.2009 macht sich die Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.
Sie ist dem Muster des Städte- und Gemeindetages M-V angepasst.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Stern
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Entwurf der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Cammin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Cammin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.
- (2) Das Landessiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift
„GEMEINDE CAMMIN * LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ *“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Cammin, Godenswege und Riepke. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses übernimmt.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Bei Bedarf können auf Beschluss der Gemeindevertretung weitere Ausschüsse gebildet werden.
Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 2.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,- €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,- €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- €.

§ 8 Öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“. Andere Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich, wird in alle Haushalte geliefert und ist einzeln oder im Abonnement beim
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
zu beziehen.
Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Cammin:	Hauptstraße 20a (beim Feuerwehrgerätehaus)
in Godenswege:	Godensweger Straße (an der Bushaltestelle)
in Riepke:	Riepker Straße (am Buswendeplatz)

- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Für Bekanntmachungen nach § 29 Absatz 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard.
Auf den Aushang bzw. die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.02.2005 außer Kraft.

Cammin, 23.09.2009

gez. Stern
Bürgermeisterin

Diese Hauptsatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde in der Zeit vom 01.09.2009 bis 16.09.2009 angezeigt.
Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgte am 20.11.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Die Hauptsatzung ist am 21.11.2009 in Kraft getreten.